

SATZUNG

**der Stadt Meckenheim
über besondere Anforderungen an Einfriedigungen
(Einfriedigungssatzung)
vom 14.12.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert am 24.11.1992 (GV. NW. S. 467), hat der Rat der Stadt Meckenheim am 13.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

I

Präambel

Grundstückseinfriedigungen prägen entscheidend das Bild der öffentlichen Straßen und Wege. Hierbei steht oft der Wunsch des Einzelnen nach Abgrenzung und Schutz gegen Einsicht im Widerspruch zu den Zielen der angestrebten Stadtgestaltung.

Die Zulässigkeit von Grundstückseinfriedigungen war bisher in unterschiedlicher Form durch zwischenzeitlich aufgehobene Festsetzungen in den Bebauungsplänen und der Satzung über besondere Anforderungen an Einfriedigungen vom 04.03.1986 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 17.10.1988 geregelt.

Ziel der nachfolgenden Satzung ist es, einheitliches Recht für alle nichtgewerblichen Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zu schaffen.

Die ausführlichen Beratungen im Planungsausschuß und Stadtrat in den Jahren 1985 und 1988 haben dazu geführt, daß damals die bis dahin geltenden Anforderungen an Grundstückseinfriedigungen erheblich reduziert wurden.

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Einfriedigung und die hiermit verbundenen Einschränkungen sind jedoch unverzichtbar im Sinne angemessener Anforderungen an die Stadtgestaltung. Sie gewährleisten aber dennoch dem einzelnen Grundstückseigentümer ein breites Spektrum individueller Gestaltungsmöglichkeiten und stellen damit eine weitere Liberalisierung des bisher geltenden Ortsrechts dar.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die in den Bebauungsplänen der Stadt Meckenheim ausgewiesenen Baugebiete - ausgenommen alle gewerblichen Bauflächen - sowie die Bereiche gemäß § 34 BauGB in den Ortsteilen Altendorf, Ersdorf, Lüftelberg und Meckenheim.

§ 2

Grundstückseinfriedigungen bei offener Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser

- (1) Für Vorgärten sind zulässig:
 - Einfriedigungen bis 1 m Höhe

- (2) Für Hausgärten, angrenzend an Verkehrsflächen, sind zulässig:
 - Einfriedigungen bis 2 m Höhe

§ 3

Grundstückseinfriedigungen bei geschlossener Bauweise
einschließlich Hausgruppen bis 50 m

1. Für Vorgärten sind zulässig:
 - Einfriedigungen bis 0,50 m Höhe

2. Für Hausgärten, angrenzend an Verkehrsflächen, sind zulässig:
 - Einfriedigungen bis 2 m Höhe

§ 4

Grundstückseinfriedigungen bei Gartenhofhäusern

1. Für Vorgärten sind zulässig:
 - Einfriedigungen bis 0,50 m Höhe

2. Für Hausgärten, angrenzend an Verkehrsflächen, sind zulässig:
 - Einfriedigungen bis 2 m Höhe

§ 5

Die Einfriedigung von offenen und überdachten Stellplätzen sowie von Garagenvorflächen (= Zufahrtsfläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche) ist nicht zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Anforderungen an Einfriedigungen vom 04.03.1986 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 17.10.1988 außer Kraft.

--

Satzung vom 14.12.1995

beschlossen am 13.12.1995

in Kraft getreten am 23.12.1995